

Erteilung wehrgefehllicher Ehebewilligungen.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaß vom 5. November den politischen Landesstellen unter Bezugnahme auf seinen Zirkulärerlaß vom 20. März 1914 die nachfolgende Abschrift eines Zirkulärerlasses des Ministeriums des Innern zur eigenen Kenntnis und Verständigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden mit der Einladung übermittelt, insbesondere auch für die entsprechende Befehrerung der Gemeinden und Matrikel-Führer — soweit erforderlich — Vorsorge zu treffen, ferner die von den k. und k. Vertretungskörpern jeweils einlangenden Mitteilungen in dem nach dem eingangs zitierten Erlaß zu erstattenden Jahresberichten zu berücksichtigen.

Der Zirkulärerlaß des Ministeriums des Innern ist an die Konsularämter in Köln, München, Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt, Breslau, Dortmund, Zürich, Basel, Gené, St. Gallen, Brailo, Bukarest, Crajova, Gurgievo, Ploest, Turn-Severin, Galatz, Sulina, Jassy, Constanza, Tedeagatsch, Philippopol, Burgas, Rustschuk, Sofia, Barna, Widdin, Amsterdam, Karlsruhe, Mannheim, Dresden, Leipzig und Chemnitz und an die Missionen in Berlin, München, Stuttgart, Dresden, Bern, Bukarest, Sofia und Haag gerichtet und lautet:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich bestimmt gefunden, jene k. und k. Vertretungsbehörden, welche bereits mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen beauftragt sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unter nachstehenden Modalitäten zur Erteilung der nach § 40 W.G. dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorbehaltenen Ehebewilligungen für die im Auslande weilenden noch stellungspflichtigen österreichischen Staatsbürger, welche bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zu ermächtigen.

Diese den betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden auf Kriegsdauer ausnahmsweise und in nachstehendem Umfang erteilte Ermächtigung, Wehrpflichtigen vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter oder während der Dauer der Stellungspflicht, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden sind, die Ehebewilligung gemäß § 40, Absatz 2, W.G., im Namen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erteilen, ist jedoch nur vorübergehend auf solche besonders dringende und berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen die durch Uebersendung der Akten zur Amtshandlung an die sonst zur Erteilung der Ehebewilligung durch Delegation befugte politische Landesbehörde entstehende Verzögerung offensichtlich eine weitgehende Beeinträchtigung materieller oder ethischer Interessen des Eheverbers zur Folge hätte und für ihn unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte. Undernfalls, also wofern die k. und k. Vertretungsbehörde die angesuchte Ehebewilligung nicht in diesem Maße für dringlich erachtet oder wenn ihr das Ansuchen nicht berücksichtigungswert erscheinen sollte, hat sie die Akten unter Mitteilung ihrer Ansicht über das Ansuchen zur Entscheidung der in Betracht kommenden politischen Landesbehörde zuzuleiten. Diese letztere ist auch in jenen Fällen, in welchen die k. und k. Vertretungsbehörde die Ehebewilligung zu erteilen findet, stets zu verständigen.

Ferner haben sich diese k. und k. Vertretungsbehörden in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hienit für solche besonders dringliche und berücksichtigungswerte Fälle allgemein erteilte Ermächtigung zu berufen und überdies zu vermerken, daß die Berücksichtigung im Sinne des § 40, letzter Absatz, W.G. keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet.

Jede solche Ehebewilligung ist weiter nur mit beschränkter Gültigkeitsdauer — auf bestimmte Zeit lautend — auszustellen, wobei der für ihre Gültigkeit vorzuschreibende Termin entsprechend der Dringlichkeit des Ansuchens zu bemessen sein wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob „rücksichtswürdige Umstände“ für die Erteilung der Ehebewilligung vorliegen, sind — unter entsprechender

Bedenknahme auf die örtlichen (auch heimatlichen) Verhältnisse — die obwaltenden sozialen und volkswirtschaftlichen Momente sowie namentlich die speziellen privaten Interessen des Eheverbers, seiner Braut und eventuell, soweit bekannt, auch der Angehörigen in Betracht zu ziehen, und zwar insbesondere auch die damit angestrebte Legitimierung von unehelichen Kindern oder Umwandlung von Konkubinen in legitime Familienverhältnisse, wobei auch die Ermöglichung der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen unter sonst geeigneten Umständen als rücksichtswürdiger Beweggrund anzusehen wäre.

Ferner werden die Vertretungsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls vor Erteilung der Ehebewilligung an Minderjährige das Vorliegen der in den §§ 49 und 50 W.G. vorgesehenen Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde festzustellen ist, da im Falle der Verweigerung derselben auch die wehrgefehlliche Ehebewilligung nicht erteilt werden darf.